

ten lösen müßte, was doch keineswegs die Absicht des Gesetzes sein kann.

Präsident v. Schönfels: Bemerket Niemand weiter etwas, so schließe ich die Debatte und der Referent wird das Schlußwort haben.

Referent Bürgermeister Hennig: In Bezug auf den Antrag des Herrn Staatsministers möchte ich doch noch bemerken, daß dieser Fall sehr selten vorkommen wird und daß es eben deshalb doch bedenklich erscheinen dürfte, eine besondere Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen. Haben Ausländer Karten ausgestellt erhalten, so wird natürlich den Ortsbehörden die Einziehung der Hälfte des Betrags für ihre Armenkasse zustehen.

Staatsminister v. Friesen: Ich habe auch gar nicht einen Antrag darauf gestellt, sondern nur gesagt, daß, wenn die Kammer ein Bedenken hierin fände, sich dem vielleicht auf diese Weise abhelfen ließe. Ich halte aber diese Sache durchaus nicht für so wichtig.

Präsident v. Schönfels: Ich habe die Aeußerung des Herrn Staatsministers auch nicht anders verstanden.

v. Welck: Da möchte ich doch bemerken, daß diese Fälle nicht so selten, sondern an der Landesgrenze sehr häufig vorkommen werden. Sollte also dann in solchen Fällen, wie schon erwähnt, die Hälfte des Kartenerlöses z. B. an ein preussisches Dorf abgeliefert werden müssen, so würde mir das doch nicht zweckmäßig erscheinen, und ich würde mich lieber für Annahme des Vorschlags des Herrn Ministers verwenden.

Präsident v. Schönfels: Ich muß freilich bemerken, daß die Debatte schon geschlossen ist.

Staatsminister v. Friesen: Zur Beruhigung des Herrn Vorredners wollte ich mir nur die kurze Bemerkung erlauben, daß man bei richtiger Interpretation ganz zu demselben Resultate kommen wird. Denn wenn gesagt ist: die eine Hälfte in die Armenkasse des Wohnorts, die andere an die Staatskasse, so ist es schon der Natur der Sache nach nicht möglich, jene an die Kasse des Wohnorts abzugeben, weil derselbe nicht in Sachsen liegt. Es ließe sich übrigens dem noch nachhelfen dadurch, daß Instruction dahin gegeben wird, daß in solchen Fällen auch die andere Hälfte in die Staatskasse fließe; wenigstens wird die Regierung kein Bedenken tragen, in vorkommenden Fällen so zu instruiren.

Präsident v. Schönfels: Nach der Abstimmung über §. 17 würde ich die erste Frage auf den ersten Antrag der Deputation richten. Rückfichtlich des zweiten Antrags derselben aber würde ich von der Regel abzuweichen und denselben nicht vor, sondern nach dem Antrage des Herrn v. Egidy, der, wenn er angenommen, den Antrag der Deputation überflüssig machen würde, zur Abstimmung zu bringen haben; denn die Deputation will nur einen Theil des betreffenden Satzes, Herr v. Egidy aber den ganzen Satz in Wegfall ge-

bracht wissen. Zuvörderst frage ich nun die Kammer: nimmt sie §. 17 mit Vorbehalt der Abstimmung über die Amendements an? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Ist die Kammer ferner gemeint, den Betrag für eine Jagdkarte statt auf 2 auf 3 Thaler festzusetzen? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Herr v. Egidy beantragt, daß der zweite Satz der §. 17 mit den Worten „zu zahlen“ geschlossen und daran nur angefügt werden möge: „welche von der ausstellenden Behörde alljährlich an die Staatsregierung abgegeben werden.“ Will sich die Kammer mit diesem Amendement einverstanden? — Wird mit 25 gegen 10 Stimmen abgeworfen.

Präsident v. Schönfels: Der zweite Antrag der Deputation geht dahin, den letzten Satz: „und zur Bildung eines Fonds für die künftige Entschädigung der ehemaligen Jagdberechtigten mit zu verwenden ist,“ wegzulassen. Sind Sie derselben Meinung? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Ist die Kammer gemeint, §. 17 in der eben beschlossenen Maasse anzunehmen? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig:

#### §. 18.

Ausgenommen von den Vorschriften §§. 15 und 17 sind die mit Uniform versehenen königlichen Forstbeamten, die Forstgehülften und Lehrlinge, sowie die Forstacademisten, letztere jedoch nur innerhalb des zur Uebung für sie bestimmten Reviers.

Der Bericht enthält darüber Folgendes:

#### Zu §. 18.

Es schien der Deputation unbillig, daß den für Privatwaldungen angestellten Forstbeamten nicht dieselbe Berücksichtigung wie den königlichen Forstbeamten zu Theil werden soll. Man schlägt daher vor, die Paragrafhe so zu fassen:

„Ausgenommen von den Vorschriften §§. 15 und 17 sind die Forstbeamten auf Privatwaldungen, ingleichen die mit Uniform versehenen königlichen Forstbeamten, die Forstgehülften und Lehrlinge der letzteren, sowie die Forstacademisten, diese jedoch nur innerhalb des zur Uebung für sie bestimmten Reviers.“

Secretair v. Polenz: Ich habe mir zu dieser Paragrafhe einen Antrag zu stellen erlaubt, den ich mir im Voraus zu motiviren gestatte. Es scheint allerdings sehr hart zu sein, wenn Derjenige, welcher bis zum 2. März des Jahres 1849 auf eigenem Grund und Boden zu jagen berechtigt war, von dieser Jagd eine Gebühr abgeben soll. Eben so unbillig wird es aber auch sein, sie davon frei zu lassen, wenn sie geneigt sind, an andern Orten zu jagen oder bei Andern Jagden zu